

07.06.21
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 064-BR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Aug. 21 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Mandantenbegehrten

Nach der Mandatskündigung gegenüber der vorherigen Rechtsanwältin Julia Jablonski und Übernahme des Mandats durch Rechtsanwältin Dr. Dagmar Drechsler am 03.06.2016 begehrt der Mandant Giselbert Grambauer die Veranlassung aller notwendigen Schritte in dem seit in seinem Namen erfolgter Klageerhebung am 04.01.2016 laufenden Rechtsstreit vor dem Landgericht Potsdam gegen die Autohaus Reibrücke GmbH bezüglich Rückzahlung des Kaufpreises für einen im März 2015 erworbenen Pkw i. H. v. 39.999,99 € abzüglich 9.999,99 € für die bereits mit dem Pkw gefahrenen Kilometer. Dabei kommt es dem Mandanten insbesondere darauf an, nach der Ablehnung des von ihm geltend gemachten Mangel des Pkw in Form von erheblicher Geruchsbelästigung im Innenraum durch Sachverständigen-gutachten vom 04.05.2016 ein neues Gutachten einholen zu lassen und den Rechtsstreit trotz Möglichkeit des Unterliegens fortzuführen, um das Vorliegen eines Mangels endgültig gerichtlich klären zu lassen. Zudem möchte der Mandant wissen, wen im Falle der Ergebnislosigkeit des Gutachtens das entsprechende Risiko trifft.

Schließlich begehrt der Mandant noch dargehend Auskunft, ob er die Rechnung seiner vorherigen Anwältin Jablonski vom 31.05.2016 i. H. v. 3.037,48€ zahlen muss, die für ihn Klage und Replik einreichte sowie ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Potsdam am 22.03.2016 vertrat und ihm nach dem einen Mangel ablehnenden Sachverständigengutachten zur Klagerücknahme riet.

zusammen

B. Erfolgsaussichten des Mandantenbegehrens

I. Weiterverfolgung der Klage

Fraglich ist, ob eine Weiterverfolgung der am 04.01.2016 im Namen des Mandanten eingereichten Klage prozessual noch möglich und materiell-rechtlich erfolgversprechend ist.

1. Prozesssituation

Das Landgericht Potsdam hat der vorliegenden Anwältin des Mandanten mit Schreiben vom 18.05.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sachverständigengutachten vom 04.05.2016 binnen vier Wochen nach Zugang gegeben. Zum aktuellen Bearbeitungszeitpunkt am 03.06.2016 besteht mithin noch bis zum Ablauf des 15.06.2016

Gelegenheit zur Stellungnahme.
Hierzu ist gem. § 87 I ZPO die
Bestellung von Dr. Drehsler als neue
Anwältin anzuzeigen.

Anlass gibt der
Klage?

2. Materie-rechtliche Erfolgsaussichten der Klage

Der Mandant könnte gegen die beklagte
Autobaus Rehbrücke GmbH einen Anspruch
auf Rückzahlung des für den im
Frühjahr 2015 erworbenen Pkw entrichteten
Kaufpreis i. H. v. 39.999,99€ abzüglich
9.999,99€ für die bereits gefahrenen
Kilometer gem. § 534b I, 437 Nr. 2 BuB haben.

a) Rücktrittsrecht

Hierzu müsste dem Mandanten ein Rücktritts-
recht zustehen. Dieses könnte sich aus
Mängelgewährleistung gem. § 437 Nr. 2 BuB
ergeben. Die Parteien haben unstrittig
einen für die Eröffnung der Mängelge-
währleistungsrechte erforderlichen Kaufvertrag
i. S.d. § 433 BuB über den im April
2015 an den Kläger ausgelieferten Pkw
Audi A 12 Vorioso geschlossen. Dieser
müsste allerdings zudem i. S.d. § 434 BuB
bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen,
der Mandant durch erfolglose oder
unbeachtliche Forderung zum Rücktritt be-
rechtigt und Mängelgewährleistung nicht ausgeschlossen sein.

aa) Mangelhaftigkeit des Pkw

④

Fraglich ist, ob die von dem Mandanten vorgetragene Geruchsbelästigung im Innenraum des von der Beklagten erworbenen Pkw einen Mangel i.S.d. § 434 BGB darstellt und nachweisbar ist. Hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels ist bei Geltendmachung von Gewährleistungsrechten * grundsätzlich der Käufer als derjenige, zu dessen Gunsten der Mangel greifen soll, darlegungs- und beweibelastet, § 363 BGB. Im vorliegenden Fall hat der Mandant trotz Monierung eines unangenehmen Geruchs bei Entgegennahme des Pkw diesen nach Verweis des Mitarbeiters * auf die Verflüchtigung des nicht ungewöhnlichen Motorgeruchs nach etwa einem Monat als Leistung angenommen. Demnach obliegt es nicht mehr der Beklagten i.S.d. § 433 I 2 BGB die Mangelfreiheit des Pkw nachzuweisen. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall um einen Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 I 1 BGB handelt, greift hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels auch nicht die Beweislastumkehr gem. § 478 BGB. Sichern müsste der Mandant das Auftreten irgend eines Mangels innerhalb von sechs Monaten seit Übergabe des Pkw

* nach Annahme der Kaufsache

* der Beklagten

nachweisen können, von dem auf die Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang geschlossen werden würde. Im vorliegenden Fall wird allerdings nur die von vornherein vorliegende Geruchsbelastigung geltend gemacht die von der Belastigten beschrieben ist. Es kann mithin nicht von einem anderen nachweisbaren Mangel auf die Mangelhaftigkeit bei Gefahrübergang geschlossen werden.

Aber schon

Insofern ist dem Mandanten auf seine Frage, welche Partei das Risiko bei Ergebnislosigkeit eines Sachverständigen gutachten* Frage, mitzuteilen, dass er als diesbezüglich Beweisbelasteter Käufer den Prozess verlieren würde, sofern das gem. §286 ZPO in seiner Beweiswürdigung freie Gericht nicht zu einer anderen Überzeugung käme; was allerdings nicht zu erwarten ist, da das Gericht im Falle eigener Sachkunde gar kein oder bei fehlender Überzeugung von dem vorliegenden Gutachten ein neues hätte einholen müssen (§§291, 412 ZPO).

* im Hinblick auf das Vorliegen eines Mangels

Im vorliegenden Fall könnte trotz des ablehnenden Gutachtens des Sachverständigen vom 04.05.2016 allerdings ein Mangel i.S.d. §434 BGB in Form der Geruchsbelastigung im Innenraum des von der Belastigten erworbenen PKW nachweisbar sein.

(1) Mangel i.S.d. § 434 I 1 BGB

5

Nach dem vorrangigen subjektiven Mangelbegriff des § 434 I 1 BGB ist ein Kaufgegenstand mangelhaft, wenn er nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Beschaffenheit in diesem Sinne meint zunächst alle Eigenschaften, die der Kaufsache unmittelbar anhaften, und darüber hinaus auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf den Wert der Sache haben.

Hierunter fällt auch der der Kaufsache unmittelbar anhaftende Geruch bzw. das Nichtvorhandensein eines üblicher Weise nicht von der Kaufsache ausgehenden Geruchs.

Fraglich ist allerdings, ob die Parteien des vorliegenden Falls eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich eines bestimmten (nicht) von dem Pkw ausgehenden Geruchs getroffen haben.

In diesem Falle bedürfte es keines Sachverständigenurteils hinsichtlich der Abweichung des Geruchs ~~des~~ Pkw vom ^{technischen} *sondern vom vereinbarten Standard. Grundsätzlich können Beschaffenheitsvereinbarungen auch konkludent getroffen werden,

im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Vorbringen allerdings nicht, dass die Beklagte bei Vertragsschluss die Gewährleistung für das Nicht-Vorhandensein eines bestimmten Geruchs des Pkw zum Ausdruck gebracht hat. Eine etwaige einseitige, aber nicht geäußerte Erwartung

(* wie erfolgt)

(7)

des Käufers begründet mangels Möglichkeit der Kenntniserlangung und jedenfalls konkludenten Zustimmung keine entsprechende Vereinbarung.

(2) Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 1 BGB

Aus selbigem Grund scheidet auch die Annahme eines Mangels aufgrund fehlender Eignung für eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Aus dem Vortrag der Parteien ergibt sich nicht, dass diese bei Vertragsschluss die Eignung des PKW für eine geruchsfreie Verwendung voraussetzten.

(3) Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB

Mangels vorangiger Beschaffenheits- oder Vereinbarungsvereinbarung kommt allerdings eine objektive Mangelhaftigkeit i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB wegen fehlender Eignung für die gewöhnliche Verwendung und fehlender üblicher und erwartbarer Beschaffenheit in Betracht. Ein Fahrzeug eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, wenn es eine vom technischen Standard abweichende Geruchsbelastung aufweist, insbesondere wenn diese von toxischen Belastungen herrührt, die diesbezügliche Richtwerte in gesundheitsschädlichen

* Dabei ist objektiv auf die Erwartung eines Durchschnittskäufers abzustellen, sodass es unerschwerlich ist, ob lediglich die Erwartung des Mandanten oder dieser selbst eine Freiheit von Geruchsbelästigung erwartet.

das Brauchgut
als notwendig, dürfte
hier einschlägig sein

12
Weise überschreiten. Bei Neuwagen ist die Freiheit von einer solchen Belästigung auch üblich, sodass der Käufer diese Beschaffenheit i.S.d. § 433 I 2 Nr. 2 BGB auch erwarten kann.

Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich einer von dem Pkw des Mandanten ausgehenden Geruchsbelästigung durch Inaugenscheinnahme in der mündlichen Verhandlung am 22.03.16 sowie durch Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Manuel Mozartisch vom 04.05.16 Beweis erhoben worden. Das Gericht brachte bei der Inaugenscheinnahme zwar zum Ausdruck, dass ein gewisser Geruch, insbesondere im Bereich des Kofferraums des Pkw festzustellen sei. Aufgrund einer abklingenden Erhaltung des Einzelrichters konnte eine abschließende Beurteilung des Geruchs durch das Gericht allerdings nicht erfolgen, sodass sich auf diese unergiebige Beweis-erhebung nicht gestützt werden kann. Der Sachverständige hat das Vorliegen einer Geruchsbelästigung abgelehnt, ohne jedoch Messungen zur Ermittlung einer toxikologischen Belastung vorzunehmen, die nach seinem Gutachten möglich wären und auch Rückschlüsse auf eine Geruchsbelästigung zulassen können.

Fraglich ist, ob dieses Gutachten überhaupt hinreichend ergiebig ist oder ob die Anordnung einer neuen Begutachtung gem. § 412 I ZPO

Seu schon

angeregt werden sollte oder ein Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen gem. § 406 ZPO mit dem Ziel einer erneuten Begutachtung gem. § 412 II ZPO in Betracht kommt. ⑨

Aufgrund der besonderen Sachkunde eines Sachverständigen ist dieser im Rahmen der für sein Fachgebiet geltenden Standards grundsätzlich hinsichtlich Art und Umfang der Begutachtung vom Gericht gem. § 404a ZPO gemachten Vorgaben grundsätzlich frei. Dies ergibt sich u.a. auch aus den Pflichten des Sachverständigen zur Prüfung, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt (§ 407a I 1 ZPO), und hinsichtlich Art und Umfang des Auftrags sowie Verhältnismäßigkeit der Kosten (§ 407a II ZPO), und der Sachverständigenbleibigkeit gem. § 410 ZPO, die der Gewährleistung der Einhaltung der fachlichen Standards in dem jeweiligen Gebiet des Sachverständigen dienen und bei einer vollständig gebundenen Tätigkeit obsolet wären.

Demnach konnte der Sachverständige des Vorliegenden Falls grundsätzlich von der

Vornahme von Messungen zur Ermittlung toxikologischer Belastungen absahen, wenn er aufgrund seiner Sachkunde bereits ohne diese Messungen ~~das~~ entsprechend der Beweisfrage des Gerichts eine vom technischen Standard abweichende Geruchbelastung ausschließen konnte, die im Übrigen ~~wäre~~ mindestens weitere 300€ ~~an~~ Kosten verursacht hätte.

Allerdings könnte der Sachverständige gem. § 606 I 1, 42 II ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen und demnach gem. § 412 II ZPO ein neues Gutachten einzuholen sein. Hierzu müsste zunächst ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Vertrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen.* Dies ist u.a. dann der Fall, wenn ein Gutachter selbstständig Beweise würdigt und nicht vorgegebene Anknüpfungsfaktoren zugrunde legt oder unsachlich und die Person einer Partei bevorzugende Stellungnahmen tätigt. Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige zum einen bereits ~~überprüft~~ nicht den ~~Weg~~ gesamten Innenraum des Pkw des Klägers untersucht, sondern unter Unterstellung einer Unwahrscheinlichkeit für den Geruch im Fahrer- und Beifahrerbereich eine Begutachtung

* einer tatsächlichen Befangenheit bedarf es nicht.

des Kofferraums ausgesagt. Selbst (12)
wenn eine vom Kofferraum ausgehende
Geruchsbelästigung nicht auf den vorderen
Sitzen des Fahrzeugs angekommen sollte,
so hat der Sachverständige jedenfalls
nicht festgestellt, dass diese sich nicht
auf die Rückseite des PKW auswirken
kann. Sollte dies der Fall sein, ~~dann~~
eignete sich das Fahrzeug nicht zur
gewöhnlichen Verwendung, worauf der
Sachverständige in unzulässiger Weise ~~nicht~~
~~festgestellt~~ eine eigenständige Begrenzung
der so nicht gestellten Beweisfrage vorgenommen
hat. Zum anderen hat der Sachverständige
in der Begutachtung ^{die} jeglicher sachlichen
Grundlage entbehrende Annahme
zugrunde gelegt, dass typischer Weise
nur (Ehe-)Frauen vermeintliche Geruchs-
belästigungen wahrnehmen würden.
Da der ~~assessierte Sachverständige~~ Sach-
verständige sich ~~ausdrücklich~~ scheinbar
für ein Gutachten über Geruchsbelästigungen
für überqualifiziert hält, da er
ansonsten mit schwierigen technischen
Fragen befasst sei und es sich
hierbei um „Kinkerlitzchen“ handele,
und die Wahrnehmung eines unange-
nehmen Geruchs von vornherein bloß
der Vorstellung der Ehefrau ~~des PKW~~
und ~~der Anwalter~~ ~~als~~ ~~de ~~geruchs~~
widerliches Phänomen zuschrieb, sind~~

dem Gutachten Sachverständige Erwägungen zugrunde gelegt, die geeignet sind i.S.d. §§ 406 I 1, 42 II ZPO Vertrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen.

Dies grundsätzlich gem. § 406 II 1 ZPO nur vor der Vornahme bzw. Bestellung des Sachverständigen mögliche Ablehnungsantrag kann im vorliegenden Fall aufgrund des erst aus dem schriftlichen Gutachten erkennbaren Ablehnungsgrundes auch ~~noch~~ noch innerhalb der von dem Gericht zur Stellungnahme gesetzten Frist gestellt werden, ~~§ 406 II 1 ZPO~~ da der Kläger i.S.d. § 406 II 2 ZPO glaubhaft machen kann, dass ~~er~~ ohne Verschulden ~~in~~ an der früheren Geltendmachung gehindert gewesen zu sein. Der Ablehnungsgrund an sich kann ~~aber~~ § 406 II 1 ZPO, ebenfalls aus dem Gutachten heraus ~~glaubhaft~~ wie von § 406 III Abs. 1 ZPO glaubhaft gemacht werden.

Sodann stellt sich die Frage, ob nach erfolgreicher Ablehnung des Sachverständigen ggf. durch Einholung eines neuen Gutachtens gem. § 411 II ZPO das Vorliegen eines Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BuB begründeten, vom

technischen Standard abweichenden
 Geruchsbelastung nachgewiesen werden
 kann. Der von dem Mandanten
 vorgelegte Interneffort über Chemikal-
 belastungen in Tabellen über gesamt-
 rechtlichen Grenzwerten kann insoweit
 zwar nicht als Beweismittel ange-
 boten werden, da dieser keinen Bezug
 zum konkreten Beweisfrage hinsichtlich
 des PKW des Klägers aufweist. Jedoch
 kann sich dieser als Vortrag zu Eigen
 gemacht ~~was~~ und angebracht werden,
 um den Gerichten die Erforderlichkeit
 der Durchführung der ~~Untersuchung~~ auch nach dem
 Gutachten des ablehnenden Sach-
 verständigen möglichen toxikologischen
 Messungen deutlich zu machen.

der Durchführung

~~Die~~ Die Beweisprognose im
 Hinblick auf das Ergebnis eines
 solchen neuen Gutachtens ist offen.
 Allerdings hat der Mandant
 deutlich gemacht, dass ihm bewusst
 ist, dass ~~das~~ der Ausgang des Vor-
 fahrens hiervon abhängen und er
 unterliegen kann. Da er dennoch
 eine abschließende gerichtliche Klärung
 wünscht, ist ~~so~~ die Weiterverfolgung
 der Klage jedenfalls nicht aufgrund der
 offenen Beweisprognose ausgeschlossen.

(4) Zwischen Ergebnis

Je nach Ergebnis einer weiteren möglichen
Beweisaufnahme ~~lässt~~ könnte
ein Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB
nachzuweisen sein.

b) Bei Gefahrübergang

Wod eine vom Verkäufer Standard
abweichende Geruchsbelästigung in dem
von der Beklagten erwarteten Pkw
festgestellt, so ist aufgrund der
unbestrittenen Manierung dieses als
Mangel zu qualifizierenden Umstands
durch den Kläger bereits bei der Ent-
gegennahme des Pkw auch das ~~Bestehen~~
Vorliegen des Manges gem. § 434 I BGB
erforderliche Vorliegen bei Gefahrübergang
i.S.d. § 363 BGB, d.h. bei Übergabe
des Pkw, nachzuweisen sein.

c) Fristsetzung oder Entbehrlichkeit

Dem Rücktritt ist gem. § 323 I BGB
grundsätzlich ~~ein~~ der erfolglose Ablauf
einer der Nacherfüllung gesetzten Frist
vorausgesetzt. ~~§ 323 I BGB ist~~
~~entbehrliche Fristsetzung~~ Entbehrlich gem.
§ 323 II Nr. 1 BGB ist eine solche

allerdings unterstellt, wenn der Schuldner¹⁵⁾
die Leistung einstweilen und endgültig
Vorenthalten. Dies hat der Geschäftsführer
der Beklagten in dieser zuvornehmenden
Weise am 15. 12. 2016 durch Begründung
des Vorhandenseins einer Geruchsbelästigung
getan. Das Angebot der ~~Entfernung~~
Umrüstung der Kopfraumverkleidung
stellt dabei ~~kein~~ aufgrund des Mangels
einer Gegenleistung keine dem Sach-
erfüllungspflicht gehörende Leistung dar.
Aufgrund der Mängelbeseitigung
war der Kläger somit zum Rücktritt
gem. §§ 323 Nr. 2, 323 BGB berechtigt.

dd) Kein Ausschluss

Das Rücktrittsrecht ist auch nicht
wegen Kenntnis des Mangels gem.
§ 412 BGB ausgeschlossen. Der
Kläger ~~war~~ nahm den
Mangel zwar trotz Monierung eines
unangenehmen Geruchs entgegen,
jedoch tat er dies allein aufgrund
des Vertrauens auf den Hinweis
des insoweit sachkundigen Leit-
arbeiters der ~~Beklagten~~ Beklagten, dass
der Geruch bei Neuverpackung üblich sei
und nach ungefähr einem Monat
verschwinden werde.

b) Rücktrittserklärung

Der Mandant hat den Rücktritt auch bereits am 15.12.2016 ordnungsgemäß gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten als Vertretungsberechtigter des ~~mandanten~~ Vertragspartners des Klages i.S.d. § 349 BGB erklärt.

Erlaubnis
§ 323 E?

c) Rechtsfolge

Der Mandant hat gem. § 346 I BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 39.999,99 €.

~~Abzüglich des Wertersatzes gem. § 346 II Nr. 1 BGB zu leisten dem Klager 39.999,99 € für die bereits gefahrenen Kilometer?~~

Allerdings hat er diesen Anspruch gem. § 348 BGB nur Zug um Zug gegen Rückgewähr des Fahrzeugs sowie den gem. § 346 II Nr. 1 BGB zu leistenden Wertersatz i.H.v. 9.999,99 € für die bereits gefahrenen Kilometer als Nebenlage i.S.d. § 346 I BGB. bezogen

Aber nur, wenn die Befehle die Erwerd hat § 320, 322 ausnimmt, oder vordringlich steht.

~~Abzug der Abzahlung der Klage für den Wertersatz nicht selbstständig absetzen können, da~~

dem Mandanten die entsprechenden
Gebühren nach dem RVa in Rechnung
gestellt hat, unabhängig von dem
anschließenden Rat zur Klageerüh-
rung erbracht. Sie hat somit
grundsätzlich einen Anspruch auf
die ~~in R~~ geltend gemachte Vergütung.

Der Mandant könnte gegen seine
vorherige Rechtsanwältin jedoch einen
Gegenanspruch auf Schadensersatz wegen
Verletzung der Pflichten aus dem
Mandatsverhältnis gem. §§ 280 I,
612, 612 Abs 1 haben, mit dem
er gegenüber der Anwältin
gem. § 384 BGB mit der Folge
des in dieser Stelle Erläuterung
seiner Forderung gem. § 389 BGB
aufrechnen könnte.

Mit der unbedingten Erhebung der
Klage auf Rückzahlung des Kauf-
preises hat die Rechtsanwältin ihre
Pflicht ~~offen~~ zur ordnungsgemäßen
Prozessführung verletzt, da dies
aufgrund der gem. § 348 BGB allenfalls
möglicher Verteilung zur Leistung
Zug um Zug zu einer Judikalen Klage-
abweisung mit der Folge der anteiligen

Fraglich ist allerdings, ob dem Mandanten ein kausaler Schaden entstanden ist. Der Klageantrag kann gem. § 264 Nr. 2 ZPO noch auf Rückzahlung Zug um Zug gegen Rückgewähr des PKW amgestellt werden. Dem Kläger entsteht insoweit bei Erfolg der Klage keine Kostenverpflichtung.

Sch. sah

Jedoch war der Kläger durch Mandant durch den Rat der Klagerücknahme zur Beauftragung eines neuen Prozessvollmachtigten zur Weiterverfolgung der nach wie vor erfolgversprechenden Klage gezwungen. Demnach entstehen dem Mandanten Kosten in Form der Vergütung der neu beauftragten Rechtsanwältin. Jedenfalls die ~~Kosten~~ von der vorherigen Anwältin berechnete Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 W-Prk sowie Auslagenpauschale gem. Nr. 7008 W-Prk ~~erhöhen sich~~ bzgl. USV. würde bei einer ~~erneuten Tätigkeit~~ ~~nicht~~ weiteren Tätigkeit im Gegensatz zur neuen Einarbeitung der nun beauftragten Anwältin nicht noch einmal anfallen. Insoweit entsteht dem Mandanten ein Schaden.

Dem Mandanten entsteht hinsichtlich

dieser doppelt anfallenden Gebühren (21)
ein Schaden. Mit dem entsprechenden
Anspruch kann er gegenüber dem
Verpflichtungsanspruch der Anwälte
aufrechnen, sodass sich dem Anspruch
um die Verfahrensgebühren und
Auslagenpauschale reduziert.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Die Klage sollte unter Berücksichtigung
der Kenntnis des Landamtes von der
Möglichkeit des Unterliegens weiter
verfolgt werden, da der Sachver-
ständige abgelehnt werden kann
und ~~da~~ über die Frage des Vorliegens
eines Mangels noch nie vor
Beweis zu erheben ist.

Der Antrag auf Ablehnung des
Sachverständigen ist in dem Schriftsatz
zur Stellungnahme zum Gutachten
zu stellen.

Der Klageantrag ist auf Zug-um-
Zug-Verurteilung anzusetzen und
die Feststellung des Annahmewegs
der Belegten zu beantragen.

Eine Streitverkündung gegenüber der
Vorliegens Anwälten gem. § 21 Abs. 1

kommt nicht in Betracht, da diese ⁽²²⁾
nicht für den ungünstigen Ausgang
des Rechtsstreits in die Haftung
genommen werden soll.

Ihr gegenüber ist Aufrechnung
mit dem Schadensersatzanspruch
des ~~der~~ Mandanten in Höhe
des ihm durch die Tätigkeit der
neuen Rechtsanwältin Doppel
entschiedenen Kosten zu erklären.

Dieser?

Praktischer Teil

Rechtsanwältin Dr. Dagmar Drechsler
Kurfürstenstraße 36
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

13 O 12 / 16

03.06.2016

In dem Rechtsstreit

des Gisbert Grambauer, Stegelallee 244, 14471 Potsdam,
-Kläger-

gegen Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Dagmar Drechsler, Kurfürstenstraße 36, 14469 Potsdam,

gegen

die Autolhaus Relibrick GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Simon Sennels,
Mühlring 45, 14471 Potsdam
-Beklagte-

Prozessbevollmächtigter: Dr. Christian Schwall,
Rechtsanwalt Dr. Christian Schwall, Köderstr. 3,
10667 Berlin,

Zeige ich unter anwaltlich versichertem Vollmacht das Löschen der Prozessvollmächtegen der bisherigen Rechtsanwältin des Klägers sowie die Bestellung als dessen neue Vertreterin an.

Namens und in Vollmacht des Klägers beantrage ich zum einen,

den Sachverständigen Dipl.-Ing. Manuel Kopynski abzulehnen.

Zum anderen wird unter Änderung des bisherigen Klageantrags nunmehr beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 39.000€ nebst Zinsen hieraus i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basis-Zinssatz p.a. seit Rechtskräftigkeit zugunsten zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Fahrzeuges des Marke Audi A 12 Variosa, Fahrgestellnummer XV3 876 543 AB 12, Farbe Schwarz metallic, zu zahlen.

2. festzustellen, dass sich das Beklagte mit der Annahme des im Antrag zu 1. bezeichneten Fahrzeuges in Verzug befindet.

Mitgeant mit sub saone
Abbit. Wegen mittlerer
Anzahl der Text.

Bunni Jalleysangor. von J
Lara maent an 9628 72 810
In dicker juben.

14 Pkt.